

Kurzgutachterliche Stellungnahme

zu den rechtlichen und gebührenrechtlichen

Konsequenzen des Ratsbeschlusses

der Stadt Bornheim vom 02.10.2014

zur Vorlage Nr. 577/2014-BM

(Neuordnung der Trinkwasserversorgung)

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ¹⁴
Manfred Haesemann ²
Werner M. Mues ¹
Dr. Manfred Hecker ⁵
Dr. Joachim Strieder
Ernst Eisenbeis ¹
Dieter Maier-Peveling ^c
Prof. Dr. Stefan Hertwig ²³
Dieter Kortzen M.A. (UC Davis)
Arnd Holzapfel ³
Stefan Rappen ²
Dr. Jörg Laber ¹
Paul H. Assies ⁷
Paul M. Kliss
Dr. Ingo Jung ⁴
Johannes Ristelhuber
Jens Kunzmann ⁴
Volker Werxhausen ¹
Dr. Markus Vogelheim ³
André Uecker ¹
Nadja Siebertz ⁴, Mediatorin
Prof. Dr. Markus Rüttig ⁴
Dr. Eike N. Najork, LL.M.
Dr. Tassilo Schiffer ²
Nils Mrazek ³
Dr. Sascha Vander, LL.M. ¹⁰
Christopher Küas
Dr. Jochen Hentschel
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8 11}
Andreas Haupt ²
Niklas Kintling
Falk Newi ^{6 c}
Andrea Heuser ⁸
Doris Deucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.
Winfried Seibert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork ³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Dr. Falk Müller, LL.M. ^{10 c}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph ²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
Kristin Klingske, LL.M.
Katharina Strauß ²
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczynski
Dr. Carolin Dahmen
Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M.
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saalkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Stefanie Bisterfeld
Franziska Tosse
René Scheurell
Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.
Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht
Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.
Dr. Herbert Feger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.
1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
9 Fachanwalt für Strafrecht
10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
11 Notar a.D.
c Kanzlei Cottbus

A. Sachverhalt

Die Wasserversorgung in Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Das Wasserwerk fördert nicht mehr selbst, sondern bezieht sein Trinkwasser von zwei Vorlieferanten:

Zu 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Das Verbandsgebiet des WBV umfasst die Städte Wesseling und Bornheim im Stadtteil Hersel (§ 2 Abs. 4 Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel – Satzung WBV). Aufgabe des Verbandes ist die Belieferung seiner Mitglieder bzw. derer Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser (§ 3 der Satzung).

Die restlichen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist.

Der Abgabepreis des WBV beträgt 0,28 €/cbm, der des WTV 0,65 €/cbm.

Die Wasserqualität beider Lieferanten ist hervorragend. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wassers sind weit besser, als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings ist das Wasser des WBV (14 Grad) härter als das des WTV (7 Grad). Nach Mischung des WBV- und des WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich ein Härtegrad von etwa 13 (dies entspricht dem Härtebereich „mittel“; der durchschnittliche Härtegrad in Deutschland für Trinkwasser liegt bei 16).

Im Sommer 2013 erreichte die Stadt Bornheim ein Angebot des WTV, künftig die Lieferung des in Bornheim benötigten Wassers zu 100 % zu übernehmen. Das Angebot umfasste einen über sechs Jahre laufenden degressiven Rabatt auf den bei 0,65 €/cbm liegenden Preis von anfangs 0,11 €/cbm. Insgesamt würde die Neuorganisation allerdings Mehrkosten in Höhe von jährlich 780.000 € auslösen.

Im September 2014 beschloss der Betriebsausschuss des Wasserwerks, das Angebot des WTV anzunehmen und zeitnah umzusetzen.

Mit der Begründung, dass der Betriebsausschuss hierfür nicht zuständig sei, setzte der Bürgermeister das Angebot des WTV auf die Tagesordnung für die Ratssitzung am 02.10.2014. In der Sitzungsvorlage wies er auf rechtliche Bedenken gegen die Annahme des Angebots hin. Sein Beschlussentwurf sah vor, das Angebot und dessen Annahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht näher zu prüfen.

Entgegen dieser Vorlage beschloss der Rat jedoch mehrheitlich, das Angebot des WTV ohne weiteres anzunehmen und den Bürgermeister zu beauftragen, alle diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten.

Zu dem Angebot des WTV und dessen Annahme durch die Stadt Bornheim haben sich verschiedene Einrichtungen geäußert:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte dem Bürgermeister auf Nachfrage mit Schreiben vom 13.10.2014 mit, dass die vom Rat beschlossene Neukonzeption gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten sowie gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung verstoße.

Dieser Auffassung ist auch der WBV, wie dieser im Vorfeld der Ratssitzung in einem Schreiben vom 22.09.2014, gerichtet an den Bürgermeister, mitteilt: Die beabsichtigte Neuorganisation der Wasserversorgung in Bornheim werde erhebliche finanzielle Nachteile für den WBV verursachen. Diese werde man über die Verbandsbeiträge gegenüber der Stadt Bornheim geltend machen.

Auch die Stadt Wesseling, die neben der Stadt Bornheim und der Shell Oil Deutschland GmbH Mitglied des WBV ist, kündigte dies in einem Schreiben an den Bürgermeister vom 24.09.2014 an. Ebenfalls teilt sie die Auffassung, dass die Neuorganisation rechtswidrig sei.

In diesem Sinne hat sich auch der Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, mit Schreiben vom 01.01.2014 geäußert. Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, teilt diese Kritik ausweislich ihres Schreibens vom 01.10.2014 an den WBV indes nicht. Sie sieht den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) nicht verletzt, da der WTV im selben Kreis wie der WBV gelegen sei. Es gebe eine Transportlei-

lung von der Wahnbachtalsperre nach Bornheim, über die die Stadt schon jetzt 25 % ihres Trinkwassers beziehe. Bei einer Nutzung dieser Fernleitung für die vollständige Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre seien die hiermit einhergehenden Transportverluste sowie die Erhöhung des Energieverbrauchs im Vergleich zur jetzigen Liefersituation als marginal zu bezeichnen. Die beabsichtigte Neuorganisation stehe daher nicht in Widerspruch zu den Regelungszielen des § 50 Abs. 2 WHG. Aufsichtsrechtlich gebe es überdies für die Bezirksregierung keine Handhabe, die Stadt Bornheim mit Rücksicht auf den WBV an der beabsichtigten Neuorganisation zu hindern. Einer Stellungnahme dazu, ob die Stadt Bornheim angesichts der beabsichtigten Vollversorgung durch den WTV berechtigt wäre, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen, enthält sich die Bezirksregierung in diesem Schreiben ausdrücklich. Gleiches gilt für die kommunalrechtlichen, insbesondere kommunalabgabenrechtlichen Aspekte der Angelegenheit. Hier verweist die Bezirksregierung darauf, dass zuständige Kommunalaufsicht der Stadt Bornheim der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sei.

Die vorstehende Sachverhaltsschilderung beruht auf Mitteilungen der Stadt Bornheim (Schreiben von Frau Pilger an uns vom 16.10.2014), deren Vollständigkeit und Richtigkeit wir für unsere Begutachtung unterstellen. Die vorbezeichneten Schreiben lagen uns in Kopie vor.

B. Gutachtauftrag und Zusammenfassung des Ergebnisses der Begutachtung

Die Stadt Bornheim hat uns beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Verstößt der Beschluss des Rates vom 02.10.2014 zur Vorlage Nr. 577/2014-BM gegen § 50 Abs. 2 WHG? Falls ja, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Beschluss zu beanstanden?
2. Welche Konsequenzen hätte die beabsichtigte Neuorganisation der Trinkwasserversorgung für die Mitgliedschaft der Stadt Bornheim im WBV? Insbesondere:
 - Hätte die Stadt weiterhin Verbandsbeiträge zur Deckung der Kosten des WBV zu tragen? Falls ja, könnte sie diese auf die Wasser-

gebühren umlegen, oder wären diese aus den allgemeinen Finanzmitteln des städtischen Haushalts zu tragen?

- Könnten die anderen Verbandsmitglieder Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Verbandstreuepflicht gegen die Stadt Bornheim geltend machen, wenn die Stadt vom WBV kein Wasser mehr bezöge?
- Wären die durch die Neuorganisation ausgelösten Mehrkosten von bis zu 780.000 € jährlich nach dem Kommunalabgabengesetz umlagefähig?

Wir beantworten diese Fragen im Folgenden gegliedert nach den einzelnen Sachthemen, die in Rede stehen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Fall eine Vielzahl von Aspekten aufweist, die von der Rechtsprechung und der juristischen Fachliteratur noch nicht (abschließend) geklärt sind. Ein gewisses Prozessrisiko kann daher im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

C. Kurzgutachterliche Stellungnahme

1. Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung

Die vom Rat beschlossene Neuorganisation der Trinkwasserversorgung in Bornheim verstößt nicht gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG), denn die Versorgung von Bornheim mit Wasser aus der Wahnbachtalsperre ist (noch) als ortsnah im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Darauf, ob hier eine der Ausnahmen vorliegt, bei denen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung abgewichen werden könnte, kommt es daher gar nicht an.

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) wurde erst durch die Novellierung 2009/2010 in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Eine gefestigte (ober)gerichtliche Rechtsprechung zu seinem Inhalt und seiner Reichweite gibt es daher noch nicht. Dies gilt auch für die Definition des Begriffs „ortsnah“. Dies bringt gewisse Unsicherheiten bei der rechtlichen Begutachtung mit sich. Wir halten die gegenteilige Auffassung, dass eine Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre

nicht mehr ortsnah ist, zwar für vertretbar, jedoch aus den folgenden Gründen nicht für überzeugend:

Die juristische Fachliteratur ist sich weitergehend einig, dass der Begriff „ortsnah“ nicht eng im kommunalrechtlichen Sinne zu verstehen ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28; Hasche, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, Stand 01.07.2014, § 50 WHG Rn. 9; Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 72. EG 2014, § 50 WHG Rn. 20; Gößel, in: Sieder/Zeitler, WHG, 47. EG 2014, § 50 Rn. 26).

Trotz mancher Abweichungen im Detail ist sich die juristische Fachliteratur darüber hinaus einig, dass der Begriff „ortsnah“ seiner – wasserwirtschaftlichen – Zielsetzung gemäß auszulegen ist.

Dieses Ziel ist – auch hierüber besteht Einigkeit – der verantwortungsvolle Umgang mit den zur Verfügung stehenden Wasserressourcen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28; Hasche, a. a. O., § 50 WHG Rn. 8; Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 15). Dies bedeutet u.E. im Einzelnen Folgendes: 1. Der mit einem Leitungstransport von Wasser einhergehende Energieverbrauch sowie Qualitäts- und Leitungsverluste sollen verhindert werden (Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 19; Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28). 2. Wasservorkommen, vor allem Grundwasservorkommen, sollen vor einer „Ausbeutung“, geschützt werden: Die Wasserbilanz in den gemäß Wasserhaushaltsgesetz maßgeblichen (Natur)räumen, d. h. den Flussgebietseinheiten und deren Teileinzugsgebieten, soll insgesamt ausgeglichen sein (Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 20). 3. Die örtliche/regionale Gemeinschaft soll dadurch, dass sie grundsätzlich gezwungen wird, „ihre“ Wasservorkommen auch zu trinken, zu einem gewässerschonenden Verhalten, insbesondere einer schonenden Bodennutzung angeregt werden (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28; Gößel, a. a. O., § 50 Rn. 26). Maßgeblich zur Bestimmung dieser örtlichen/regionalen Solidaritätsgemeinschaften sind wiederum die – relativ großen – (Natur)räume, an denen kraft ausdrücklicher Anordnung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerbewirtschaftung auszurichten ist (vgl. Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 20).

Legt man dies zugrunde, so ist die Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre (noch) als ortsnah anzusehen: Zum einen liegen (nach Feststellung der Bezirksregierung als Fachbehörde, deren Richtigkeit hier unterstellt wird), Versorgungsgebiet und Fördergebiet so nah beieinander, dass die benötigte Transportenergie und die zu befürchtenden Transportverluste unwesentlich sind. Auch eine Qualitätsminderung des Wassers durch den Transport steht nicht in Rede. Zum anderen liegen Versorgungsgebiet und Fördergebiet in derselben Flussgebietseinheit gemäß § 7 Abs. 1 WHG, nämlich der Flussgebietseinheit Rhein, und in zwei unmittelbar benachbarten Teileinzugsgebieten, nämlich Rheingraben Nord (Stadt Bornheim) und Sieg (Wahnbachtalsperre).

2. Verbandsrechtliche Konsequenzen

Die Stadt Bornheim wäre bei einer Neuorganisation der Trinkwasserversorgung nicht berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen. Das hier einschlägige Wasserverbandsgesetz ist hinsichtlich der Aufhebung von Verbandsmitgliedschaften äußerst restriktiv (siehe hierzu Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz, § 24 Rn. 1 ff.).

Das Recht eines Verbandsmitglieds, die Aufhebung seiner Mitgliedschaft zu verlangen, besteht (von Ausnahmen, die hier nicht einschlägig sind, abgesehen) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) nur dann, wenn der Vorteil, den das Verbandsmitglied durch seine Mitgliedschaft hat – hier das Recht auf Wasserbezug – entfallen ist. Durch einen Vertragsschluss der Stadt Bornheim mit dem WTV bliebe das Recht der Stadt Bornheim, weiterhin Wasser vom WBV zu beziehen, jedoch unberührt. Darauf, dass die Stadt Bornheim nach einem Vertragsschluss mit dem WTV an einem Bezug von Wasser des WBV kein Interesse mehr hätte, kommt es verbandsrechtlich nicht an.

Nur ergänzend und der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst bei einem tatsächlichen und vollständigen Vorteilswegfall kein Recht auf Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft besteht, wenn der Vorteil durch eigene Maßnahmen des in Rede stehenden Mitglieds beseitigt wurde. Dies ordnet § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG ausdrücklich an.

Sollte der WBV, wie angesichts des vorliegenden Schriftverkehrs zu erwarten ist, einen etwaigen Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung ihrer Mitgliedschaft ablehnen, so wäre dies mangels eines entsprechenden Anspruchs der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 WVG rechtmäßig. Die Stadt hätte keine Möglichkeit, mit Aussicht auf Erfolg gegen eine solche Verweigerung gerichtlich vorzugehen und die Aufhebung zu erzwingen.

3. Verbandsbeiträge

Die Stadt Bornheim wäre auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezöge, weiterhin verpflichtet, dem WBV Verbandsbeiträge zu leisten. Zwar besteht eine Beitragspflicht gemäß § 28 Abs. 4 WVG nur soweit wie die Verbandsmitglieder durch die Mitgliedschaft einen Vorteil haben. Wie vorstehend dargelegt, bliebe der in Rede stehende Vorteil - Recht auf Wasserbezug der Stadt Bornheim vom WBV - indes auch nach einem Vertragsschluss der Stadt Bornheim mit dem WTV bestehen (vgl. Kosack, in: Reinhardt/Hasche, WVG, § 28 Rn. 1 ff.).

4. Schadenersatzansprüche des WBV bzw. der anderen Verbandsmitglieder

Etwaige Schadenersatzansprüche des Verbandes oder der anderen Verbandsmitglieder für den Fall, dass die Stadt beim WBV kein Wasser mehr bezieht, vermögen wir nicht zu erkennen.

Die Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbandes stehen zueinander in einem öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnis (Hasche, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 22 Rn. 2), dessen Inhalt durch das Wasserverbandsgesetz und die jeweilige Verbandssatzung bestimmt wird. Die Verbandssatzung des WBV berechtigt die Stadt zum Wasserbezug, *verpflichtet* sie aber *nicht* zu einem solchen. Insoweit ist das Einstellen des Wasserbezugs also nicht als - schadenersatzpflichtige - Verletzung dieses Sonderrechtsverhältnisses anzusehen.

Auch aus der Pflicht der Verbandsmitglieder zur Verbandstreue lassen sich u.E. keine Schadenersatzansprüche herleiten. Entscheidungen, in denen die Rechtsprechung schon einmal einem Verband (bzw. anderen Verbandsmitgliedern) einen Schadenersatz wegen Verletzung der Verbandstreue zugesprochen hätte, sind nicht dokumentiert. Dies verwundert nicht.

Im öffentlichen (Organisations-)recht sind Treuepflichten zwischen den Beteiligten eines Rechtsverhältnisses in den verschiedensten Bereichen zwar anerkannt, etwa zwischen dem Bund und den Ländern (Bundestreue) oder den Gemeinden und den Ländern. Diese Treuepflichten begründen jedoch nach allgemein herrschender Auffassung *keine eigenständigen* Rechtspflichten, die über die zwischen den Parteien gesetzlich geregelten Rechtspflichten hinausgehen (siehe hierzu statt vieler: Herzog/Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 71. EG 2014, Art. 20 Rn. 126 zur Bundestreue). Treuepflichten begründen *Nebenpflichten* (Hilfe, Mitwirkung, Information etc.), aber keine (neuen) Hauptpflichten, wie hier den Wasserbezug.

Da weder aus der Satzung des WBV noch aus der Verbandstreue eine Verpflichtung der Stadt auf weiteren Wasserbezug vom WBV hergeleitet werden kann, kommt auch ein Schadenersatzanspruch des WBV nicht in Betracht, wenn die Stadt von dort kein Wasser mehr beziehen sollte.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, worin der Schaden des WBV liegen sollte, wenn die Stadt bei ihm kein Wasser mehr bezieht, da die Verpflichtung der Stadt zur weiteren Leistung des Verbandsbeitrags hierdurch nicht berührt wird.

5. Kommunalabgabenrechtliche Auswirkungen

Wenn die Stadt kein Wasser vom WBV mehr bezieht, stünden die Verbandsbeiträge der Stadt beim WBV in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Demgemäß wäre ein „Umlegen“ der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (nicht mehr) zulässig.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Mehrkosten von rd. 800.000 € durch Umstellung des Bezugs auf den WTV gilt: Überflüssige Kosten können dem Nutzer und Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht auferlegt werden (vgl. die ständige Rspr, etwa OVG NRW, NVwZ-RR 2000, 708; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012, 13 K 524/11, juris).

Die Mehrkosten, die durch einen vollständigen Bezug des Wassers vom WTV entstünden, sind als überflüssig anzusehen. Die Stadt hat die Mög-

lichkeit, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Sachgründe für die Umstellung sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass das Wasser des WTV etwas weicher ist, als das Wasser des WBV, das indes allen maßgeblichen Qualitätsanforderungen genügt, vermag – auch wenn man bereit ist, der Stadt hier einen gewissen Beurteilungsspielraum einzuräumen – an dieser Feststellung nichts zu ändern. Die höheren Kosten von jährlich rd. 800.000 € stehen zu diesem Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr.

6. Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Beanstandungspflicht

Die vom Rat beschlossene Neuorganisation der Wasserversorgung bedeutet für die Stadt eine erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO) widerspricht.

Gemäß der Rechtsprechung und der juristischen Fachliteratur ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei *allen* Maßnahmen der Gemeinde zu wahren. Seine Anwendbarkeit ist nicht auf haushaltswirtschaftliche Maßnahmen im engeren Sinne (z. B. die Aufstellung des Haushaltsplans) beschränkt (OVG NRW, NVwZ-RR 1991, 509 m.w.N.; Lange, Kommunalrecht, Kapitel Rn. 53). Er gilt auch für eine Sachentscheidung, wie sie hier in Rede steht

Der Bürgermeister hat demgemäß die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beanstanden.

Köln, den 13.11.2014


(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt